

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung von Bauleitplänen; Bebauungsplan "Kirchberg-Nord" Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Kaufering hat in seiner Sitzung vom 15.01.2014 beschlossen, den Bebauungsplan "Kirchberg-Nord" aufzustellen. In der Sitzung vom 22.03.2018 hat der Marktgemeinderat Kaufering des Weiteren dem Entwurf des Bebauungsplanes "Kirchberg-Nord" als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugestimmt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.05.2018 bis einschließlich 12.06.2018 gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Marktgemeinderat Kaufering hat in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 vom Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis genommen und beschlussmäßig festgestellt, dass es aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zu Änderung und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes kommt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 gebilligt und die Verwaltung wurde beauftragt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich von „Alt-Kaufering“, beidseits des Kirchbergs und nördlich der Epfenhausener Straße.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kaufering:

Fl.Nrn. 227/5, 229/0, 237/0 (Teilfläche), 237/11 (Teilfläche), 237/13 (Teilfläche), 238/0, 239/0, 242/0, 242/6, 242/7, 242/8, 244/0, 246/0, 249/0 (Teilfläche), 249/1 (Teilfläche), 249/2, 251/0 (Teilfläche), 252/0 (Teilfläche), 252/1 (Teilfläche), 255/0 (Teilfläche), 256/0 (Teilfläche), 390/0 (Teilfläche).

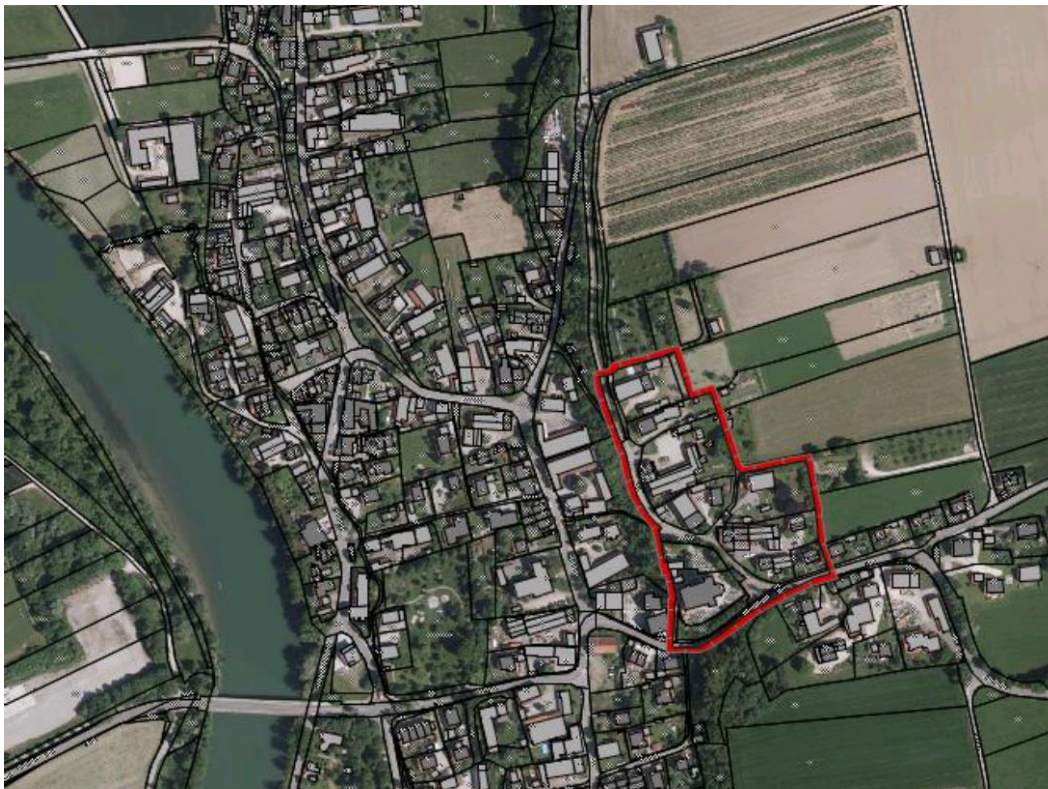


Abb. 1 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 09/2017

Planungsziel ist die Erhaltung des dörflichen Charakters, entsprechende Festsetzungen zur künftigen städtebaulichen Entwicklung sind getroffen. Schwerpunkte sind hierbei die Nachfolgenutzung landwirtschaftlicher Hofstellen, eine moderate Nachverdichtung, Abgrenzung des Außenbereichs, Sicherung von Grünflächen sowie die bauliche Gestaltung der einzelnen Bauräume.

Die Planunterlagen (Entwurf des o.g. Bebauungsplanes samt Begründung, Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 13.12.2018, die Beschlussbuchauszüge zu den Sitzungen des Marktgemeinderates vom 22.03.2018 und 13.12.2018, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen) liegen in der Zeit vom

Donnerstag 27.12.2018 bis einschließlich Mittwoch 30.01.2019

im Rathaus, Pfälzer Straße 1, 86916 Kaufering, Zimmer O3, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag - Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Montag 14.00 - 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Barrierefreier Zugang: bitte im Zimmer E1 oder E2 melden).

Zusätzlich sind die Planunterlagen während der o.g. Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link einsehbar: <http://www.kaufering.de/PlanenBauenOeffentl>

Folgende umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen liegen vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Festsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen, Stellungnahme des AELF
Boden/Fläche	Hinweise zum Umgang mit Altlastenverdachtsflächen; Festsetzungen zu Flächenverbrauch und Versiegelung; Stellungnahme des WWA Weilheim und der Unteren Bodenschutz-/Abfallbehörde beim LRA Landsberg
Wasser	Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung gem. Stellungnahme des WWA Weilheim
Luft/Klima	--
Kultur- und Sachgüter	Hinweise zum Umgang mit Bau- und Bodendenkmälern gem. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
Orts- und Landschaftsbild	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung für den Erhalt des Ortsbildes
Tiere	Festsetzung zu Bodenfreiheit von Einfriedungen, Hinweis auf Fledermausvorkommen lt. Umweltbericht
Pflanzen	Festsetzungen zur Grünordnung
Landschafts- und sonstige Pläne	FNP mit integriertem Landschaftsplan, Regionalplan, Landesentwicklungsprogramm

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Bärbel Wagener-Bühler

Bärbel Wagener-Bühler
1. Bürgermeisterin